

**KANTONALE SCHWELLENWERTE GEMÄSS ART. 8 ÖVG****A. KOSTENDECKUNGSGRAD**

<sup>1</sup>Für die Verkehrsangebote gelten folgende Kostendeckungsgrade als kantonale Schwellenwerte gemäss Art. 8 Abs. 2 Ziff. 1 ÖVG:

<b>Anzahl Kurspaare</b>	<b>Minimaler Kostendeckungsgrad</b>
4-10 Kurspaare	15 Prozent
11-20 Kurspaare	20 Prozent
Über 20 Kurspaare	30 Prozent

<sup>2</sup>Der Kostendeckungsgrad berechnet sich aus dem Verhältnis zwischen den Einnahmen und den Ausgaben des Verkehrsangebots.

**B. MINIMALE BELASTUNG**

<sup>1</sup>Für die Verkehrsangebote gelten folgende Fahrgastzahlen als kantonale Schwellenwerte gemäss Art. 8 Abs. 2 Ziff. 2 ÖVG:

<b>Anzahl Kurspaare</b>	<b>Fahrgastzahl des am schwächsten belasteten Teilstücks</b>
4-10 Kurspaare	20 Fahrgäste
11-20 Kurspaare	35 Fahrgäste
Über 20 Kurspaare	100 Fahrgäste

<sup>2</sup>Die Fahrgastzahl des am schwächsten belasteten Teilstücks eines Verkehrsangebots wird gestützt auf die durchschnittliche tägliche Belastung von Montag bis Freitag in beide Fahrtrichtungen berechnet.

### C. MAXIMALE BELASTUNG

<sup>1</sup>Für die Verkehrsangebote gelten folgende Fahrgastzahlen als kantonale Schwellenwerte gemäss Art. 8 Abs. 2 Ziff. 3 ÖVG:

<b>Anzahl Kurspaare</b>	<b>Fahrgastzahl des am stärksten belasteten Teilstücks</b>
4-10 Kurspaare	35 Fahrgäste
11-20 Kurspaare	150 Fahrgäste
Über 20 Kurspaare	500 Fahrgäste

<sup>2</sup>Die Fahrgastzahl des am stärksten belasteten Teilstücks eines Verkehrsangebots wird gestützt auf die durchschnittliche tägliche Belastung von Montag bis Freitag in beide Fahrrichtungen berechnet.